

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden**

**Rinck, Karl Friedrich**

**Heidelberg, 1827**

Erster Abschnitt. Vom Begriff der kirchlichen Vereinigung

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

## Zweites Hauptstück.

---

### §. I.

**I**n diesem §. ist zu erörtern: 1) der Begriff von kirchlicher Vereinigung; 2) der Name, welchen sich unsere vereinigte Kirche beigelegt hat. Hiemit läßt sich 3) verbinden die Beschreibung des Wesens, der Rechte und Verhältnisse der Kirche überhaupt.

### Erster Abschnitt.

#### Vom Begriff der kirchlichen Vereinigung.

Vereinigung pflegen wir im Allgemeinen eine Handlung zu nennen, welche aus zwei oder mehreren Gegenständen irgend ein Ganzes zu Stande bringt; in beharrlichen Zustand übergegangen, heißt sie Verein. In beiden Fällen empfängt sie ihren Charakter

sowohl durch ihre Bestandtheile, als durch ihre Mittel und Zwecke. Vernunftlose Dinge z. B. werden durch die Macht eines äußern Zwanges oder durch die Wirkung gewisser Naturgesetze, vernunftbegabte Wesen hingegen werden in dieser Eigenschaft durch die Aeußerung der innern Freiheit und durch die Macht der Wahrheit zu einem Ganzen verbunden. Diese letztern werden also einig, wenn ihr Denken und Thun aus gemeinsamer Quelle entspringt, um dasselbe Ziel zu erreichen, und sie sind einig, wenn der Einzelne das für wahr hält und befolgt, was allen Uebrigen als Wahrheit gilt. — Die Vereinigung christlicher Gemeinden ist entweder innere oder äußere oder beides zugleich. Die innere besteht in Gemeinschaft der religiösen Gesinnung; die äußere in Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Lehren, Gebräuche, Kirchengüter &c. Verbinden sich beide Arten zum Ganzen, so gehört zu ihrem Wesen: a.) Aufhebung aller bisher bestandenen Unterschiede, in Beziehung sowohl auf Lehre, als auf Verfassung, Gebräuche &c. b.) Anwendung der geeigneten Mittel, also hier gegenseitige Ueberzeugung ohne Zwang und ohne Vorbehalt. c.) Feststellung desselben Zweckes, welcher im wirklichen Verein das Gleichartige behauptet, und die Wiederkehr des Zerwürnisses zu hindern, oder doch abzulenken vermag.

Dagegen ist vom Wesen einer solchen Vereinigung ausgeschlossen: a.) der sogenannte Syncretismus, vermöge dessen zwei oder mehrere Theile,

auch wenn sie keine innere Einheit hätten oder zulie-  
fen, nur äußerlich zu einem Ganzen verbunden wer-  
den. h.) Der Uebertritt des einen Theiles zum an-  
dern, wodurch zwar die bisherige Trennung unter den  
Personen in so fern wegfällt, als ein Theil auf  
Kosten des andern die Zahl seiner Anhänger mehrt,  
während der Unterschied rücksichtlich der Sache selbst,  
nach wie vor, derselbe bleibt; es müßte denn seyn,  
daß der Unterschied nicht die Sache, sondern blos ei-  
ne willkührliche Meinung über die Sache betroffen  
hätte. c.) Ausgeschlossen ist endlich die lästige Fra-  
ge, wie viel oder wie wenig jeder Theil dem andern  
opfern müsse? denn es hat keiner dem andern ir-  
gend Etwas, sondern es haben beide Theile dem  
Vereine die Trennung zu opfern. Wie wenig oder  
wie viel dessen sey, muß allerdings schon vorher ab-  
gewogen werden, aber mit Stiftung des Vereines ist  
die Rechnung geschlossen. Hätte also auch, was kaum  
zu vermeiden ist, einer vom andern etwas angenom-  
men, so geschah dies nicht darum, weil es dieser  
oder jener hatte, sondern weil es für allgemein zweck-  
mäßig anerkannt wurde. Somit hat daher keiner  
dem andern aufgeholfen, sondern es hat einer, oder  
jeder an den Verein die gemeinsamen Merkmale ab-  
geliefert; Merkmale, welche meist sogar ohne eigenes  
Zuthun der Einzelnen vorhanden sind.